S 13 AL 1048/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 1048/97
Datum	28.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 389/98
Datum	30.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 28.10.1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte trÃ¤gt die auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he von Konkursausfallgeld (Kaug), im Kern darum, ob durch eine Teilabtretung von Kaug der KlÃ¤ger den Anspruch in dieser HÃ¶he gegenÃ¼ber der Beklagten verloren hat.

Der KlÃ¤ger war bis zum 31.03.1996 bei der Deutschen Planungsgesellschaft mbH H. , MÃ¼nchen, beschÃ¤ftigt. Der Antrag auf ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens Ã¼ber dieses Unternehmen wurde am 08.05.1997 mangels Masse abgelehnt.

Der KlÃ¤ger hatte bereits am 31.05.1996 Antrag auf Kaug gestellt. Seine ehemalige Arbeitgeberin bestÃ¤tigte ihm einen Arbeitsentgeltausfall fÃ¼r die letzten 3 Monate seiner BeschÃ¤ftigung in HÃ¶he von insgesamt 17.614,71 DM netto. Der Formblattantrag auf Kaug und die dazu eingereichte Verdienstbescheinigung der

Arbeitgeberin enthielten in der jeweiligen Querspalte: "Noch nicht durchgefÃ¼hrte Abzweigungen an Dritte" bei Eintragung "lt. Anlage" und in der dazugehÃ¶rigen Senkrechtspalte fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.1996 bis 31.03.1996 die Zahl (10.000) DM. In einer so betitelten "Anlage zur Verdienstbescheinigung fÃ¼r Konkursausfallgeld" ist vermerkt "Der Anspruch auf Kaug wurde bis zu einem Betrag von DM 10.000,- abgetreten an Herrn V. O. MÃ¼nchen, Stadtsparkasse MÃ¼nchen, Konto Nr BLZ 701 500 00, MÃ¼nchen, den 28.03.1996". Der KlÃ¤ger Ã¼bersandte der Beklagten ein Schreiben des Herrn V. O. "zum Zwecke der Vorlage beim Arbeitsamt" vom 05.06.1997, wonach dieser seine Darlehensforderung, die der Kaug-Abtretung zugrunde lag, an Frau B. M. abgetreten hatte. Die klÃ¤gerische Abtretung des Anspruchs auf Kaug in HÃ¶he von DM 10.000,- sei damit hinfÃ¤llig geworden. Er (V.) sei damit einverstanden, dass das gesamte Kaug an den KlÃ¤ger ausgezahlt werde. Der KlÃ¤ger legte der Beklagten ferner eine Vereinbarung mit Frau M. vom 31.07.1997 vor. Danach verzichtete Frau M. auf etwa bestehende AnsprÃ¼che aus abgetretenem Kaug und erklÃ¤rte ausdrÃ¼cklich, dass sie mit der Auszahlung des gesamten Kaug an den KlÃ¤ger einverstanden sei. Die Vereinbarung enthielt den Hinweis, dass der der Abtretung von Kaug zugrunde liegende DarlehensrÃ¼ckzahlungsanspruch weiter bestehe.

Mit Bescheid vom 22.09.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 20.11.1997 lehnte die Beklagte die (Rest)auszahlung von Kaug in HÃ¶he von DM 10.000,- an den KlÃ¤ger ab. Herr O. und spÃ¤ter seine Ehefrau seien an der ehemaligen Arbeitgeberin des KlÃ¤gers beteiligt gewesen. Somit sei der Tatbestand des Â§ 141 k Abs 2 a Satz 1 oder Satz 2 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) gege- ben gewesen. Ein Anspruch auf Kaug in HÃ¶he des abgetretenen Arbeitsentgelts habe deshalb fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht mehr bestanden, da hier eine Vorfinanzierung von LohnansprÃ¼chen, die Â§ 141 k Abs 2 a AFG verhindern wolle, vorlÃ¤ge.

Das Sozialgericht NÃ¼rnberg hat mit Urteil vom 28.10.1998 die Beklagte verpflichtet, weitere 10.000,- DM Kaug an den KlÃ¤ger zu zahlen. Eine missbrÃ¤uchliche Ausnutzung der Kaug-Versicherung fÃ¼hre nicht dazu, dass der Arbeitnehmer kein Kaug erhalte, sondern allein dazu, dass der AbtretungsglÃ¤ubiger keinen Kaug-Anspruch erhalte. Die Beklagte sei daher verpflichtet, den an Herrn V. O. abgetretenen Betrag von 10.000,- DM Kaug an den KlÃ¤ger auszuzahlen. Dies gelte umso mehr, als diese Abtretung des Kaug zwischenzeitlich hinfÃ¤llig geworden sei.

Das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 28.10.1998 ist der Beklagten am 16.11.1998 zugestellt worden. Dagegen hat sie am 11.12.1998 Berufung eingelegt.

Die Beklagte macht geltend, der KlÃ¤ger habe vor Stellung des Kaug-Antrags am 31.05.1996 einen Anspruch auf Arbeitsentgelt in HÃ¶he von 10.000,- DM an Herrn V. O. abgetreten. Kaug stehe demjenigen zu, dem der Anspruch auf Arbeitsentgelt vor Stellung des Kaug-Antrages Ã¼bertragen worden sei. Der anschlieÃ□ende Verzicht des AbtretungsglÃ¤ubigers sei unbeachtlich. Dass nicht nur der Kaug-Anspruch, sondern auch Arbeitsentgelt abgetreten worden sei, ergebe sich daraus, dass in der Verdienstbescheinigung zum Konkursausfallgeld der Hinweis auf eine Abtretung enthalten sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 28.11.1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Ein Fall des Â§ 141 k Abs 2 a AFG habe nicht vorgelegen, denn Herr O. sei am 02.04.1996, als die Abtretung erfolgte, nicht mehr an der Arbeitnehmerin des KlÃ¤gers beteiligt gewesen. Zudem hÃ¤tten die AbtretungsglÃ¤ubiger auf die Abtretung zu Gunsten des KlÃ¤gers verzichtet. Es gÃ¤be Sinn, dass auf der fÃ¼r die Beklagte bestimmten Verdienstbescheinigung fÃ¼r das Kaug ein Hinweis auf die Kaug-Abtretung enthalten sei. Denn der Abtretungsbetrag sollte nicht an den KlÃ¤ger, sondern an den GlÃ¤ubiger Herrn O. ausgezahlt werden.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die Kaug-Akte und die Akte des Sozialgerichts verwiesen. Deren Inhalte waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Dem KlÃ¤ger steht Kaug in vollem Umfang von 17.614,67 DM zu (Â§ 141 b AFG), so wie es von der Beklagten ohne BerÃ¼cksichtigung einer Abtretung in HÃ¶he von 10.000,- DM festgestellt wurde.

Eine wirksame Abtretung von Kaug vor Stellung des Antrags auf Kaug in HÃ¶he von 10.000,- DM hat nicht stattgefunden. Die Beklagte beruft sich missverstÃ¤ndlich auf die Abtretung von Arbeitsentgelt, obwohl dafÃ¼r keine Ã¼berzeugenden Anhaltspunkte gegeben sind. Dem Formblattantrag auf Kaug, der den "Eingangsstempel" vom 31.05.1996 trÃ¤gt, ist unzweifelhaft nur zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger am 28.03.1996 einen "Anspruch auf Kaug" bis zu einem Betrag von 10.000,- DM an Herrn V. O. abgetreten hat. Von einer Abtretung von Arbeitsentgelt in dieser HÃ¶he ist darin nicht die Rede. In dem Schreiben des Herrn V. O. vom 05.06.1997 an den KlÃ¤ger, das dieser der Beklagten eingereicht hat und in der Vereinbarung des KlÃ¤gers mit Frau M. vom 31.07.1997, die eventuell ebenfalls als AbtretungsglÃ¤ubigerin in Frage kÃ¤me, ist eindeutig ebenfalls nur von einer Kaug-Abtretung die Rede.

Wenn die Beklagte annimmt, dass durch die Eintragung von (10.000,-) DM neben dem Hinweis auf die Anlage in der Verdienstbescheinigung eine Arbeitsentgeltabtretung Ã¼ber 10.000,- DM bescheinigt wird, ist diese Annahme unberechtigt. Eine solche Annahme ist durch den eindeutigen Text der "Anlage zur Verdienstbescheinigung fÃ¼r Konkursausfallgeld" und durch die dazu nachfolgend vom KlÃ¤ger eingereichten Urkunden widerlegt. In allen drei Urkunden ist eindeutig

nur von Kaug die Rede. Es gÃ¤be auch wirtschaftlich gesehen keinen Sinn, dass unmittelbar vor Beantragung von Kaug offensichtlich uneinbringbares Arbeitsentgelt zur Sicherung eines Darlehens abgetreten wÃ¼rde bzw ein GlÃ¤ubiger sich dieses hÃ¤tte abtreten lassen. Eine Sicherung des Darlehens konnte sich nur aus dem Anspruch auf Kaug ergeben. Dass ganz konkret Kaug abgetreten werden sollte, ergibt sich neben dem Wortlaut auch noch aus einem weiteren Aspekt der fÃ¼r die Beklagte bestimmten "Anlage zur Verdienstbescheinigung fÃ¼r Konkursausfallgeld". Denn dort ist das Bankkonto des Kaug-Abtretungs-GlÃ¤ubigers angegeben. Den UmstÃ¤nden nach war die Beklagte damit aufgefordert, Kaug in HÃ¶he von 10.000,- DM an den Zessionar auszuzahlen. Daraus erhellt, dass die Abtretungsparteien ganz konkret nur das Kaug im Auge hatten, als sie die Kaug-(Sicherungs)abtretung vereinbarten.

Der KlÃ¤ger hat also vor Kaug-Antragstellung nur einen "Anspruch auf Kaug", aber keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt abgetreten. EinschlÃ¤gig ist allein die Vorschrift des Â§ 141 l AFG. Danach ist eine isolierte Abtretung von Kaug vor der Kaug-Antragstellung nichtig.

Demzufolge steht dem KlÃ¤ger der volle Kaug-Anspruch zu.

Im Ãbrigen ist beilÃ¤ufig anzumerken: Wenn ein Fall des Â§ 141 k Abs 2 a AFG gegeben gewesen wÃ¤re, hÃ¤tte nach Lage des Falles â wie das Sozialgericht in seiner Entscheidung vom 28.10.1998 schlÃ¼ssig dargelegt hat (dort S 4 letzter Absatz) â der KlÃ¤ger auch einen Anspruch auf den begehrten Kaug-Restbetrag gehabt, weil jedenfalls eine wirksame RÃ¼ckÃ¼bertragung gegeben gewesen wÃ¤re.

Die Berufung der Beklagten war demnach zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben (Â§ 160 SGG).

Erstellt am: 22.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024